



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Niclas Dürbrook(SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Umsetzung der Empfehlungen des „Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode“ durch die Landesregierung

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der „Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode“ hat in seinem von allen Fraktionen im Ausschuss getragenen Abschlussbericht¹ zahlreiche Empfehlungen für administrative und gesetzgeberische Maßnahmen im Bereich von Justiz und Landespolizei, insbesondere im Umgang mit vertraulichen Quellen und V-Personen im Strafverfahren ausgesprochen. Der Koalitionsvertrag von CDU und Bündnis 90/Die Grünen für die 20. Wahlperiode sieht vor, die Ergebnisse und Empfehlungen des Ausschusses für Polizei und Justiz „grundsätzlich“ umzusetzen².

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Landespolizei hatte bereits in der ersten Hälfte der 2010er Jahre begonnen, erkannte Defizite zu beseitigen. Die Landespolizei hat die aufgeworfenen Kritikpunkte

¹ Bericht und Beschlussempfehlung des „Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode“ (Drs. 19/3684).

² Koalitionsvertrag vom 22.06.2022, Rdz. 3476 – 3479.

objektiv und selbstkritisch bearbeitet. Das Bestreben der Verantwortungsträger auf allen Ebenen ist, die Qualität der Organisation Landespolizei stetig zu verbessern.

Gerade im Hinblick auf neue Herausforderungen, die insbesondere die Digitalisierung an die Gesellschaft aber auch an die Landespolizei stellt, ist eine flexible Organisation gefordert, die sich auch für die Zukunft professionell aufstellt. Hierfür gilt es auch, tradierte Denkmuster aufzubrechen.

Diese Herausforderungen sind nur mit motivierten, gut ausgebildeten und engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu bewältigen. Dies zu fördern, ist auch in Zukunft Aufgabe der Organisation und ihrer Führungskräfte.

1. Wie interpretiert die Landesregierung den im Koalitionsvertrag enthaltenen Begriff „grundsätzlich“ bei der Umsetzung der im Abschlussbericht empfohlenen Maßnahmen?
2. Sieht die Landesregierung darin eine handlungsleitende Einschränkung und wie wird sich das konkret auf die Umsetzung der vom Ausschuss empfohlenen Maßnahmen auswirken?

Antwort zu 1. und 2.:

Die Landesregierung nimmt die Empfehlungen des Ersten Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode sehr ernst. Nichtsdestotrotz muss sie sich eine Prüfung ihrer Umsetzung aus fachlicher Sicht schon aus dem Grund vorbehalten, weil bereits vor Abschluss der Tätigkeit des Ausschusses Maßnahmen eingeleitet wurden u. a. auf Grundlage des Berichts des Sonderbeauftragten Klaus Buß. Es ist daher erforderlich, die Empfehlungen mit den bereits eingeleiteten Schritten zu koordinieren und abzustimmen.

3. Welche Handlungsempfehlungen aus dem Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses wird die Landesregierung konkret zu welchem Zeitpunkt umsetzen?

Antwort:

a.) Führungs- und Fehlerkultur sowie Umgang mit Konfliktsituationen in der Landespolizei

- Teilnahme an der sog. MEGAVO-Studie („Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamt:innen“, Panelstudie über 12 Jahre) mit einem landesspezifischen Fragenkatalog. Die Studie hat in 2021 begonnen, eine Auswertung der ersten Gesamtergebnisse auf Bundesebene ist in Form eines Zwischenberichts zum 04.04.2023 durch das BMI und die DHPol veröffentlicht worden, die zweite Erhebungsphase der Studie startet in SH im vierten Quartal 2023. Eine Auswertung der Landesdaten findet derzeit statt.
- Überarbeitung der Dienstvereinbarung zur Prävention und Bearbeitung von Konfliktsachverhalten in der Landespolizei Schleswig-Holstein .

b.) Reflexion von Einsätzen und Ermittlungen, Analyse und Aufarbeitung von Ermittlungsfehlern

- Anpassung der einschlägigen Rechts- und Erlasslage, z. B. Hochrisikomanagement, Bearbeitung von Vermisstenfällen ist erfolgt, diese befinden sich zurzeit in einer Evaluationsphase.
- Entwicklung einer proaktiven Öffentlichkeitsarbeit.
- Weiterentwicklung des Reputationsmanagements.
- Etablierung der Kommunikation über soziale Medien durch die Pressestellen der Landespolizei.

c.) Strukturelle Mängel in der Aufbau- und Ablauforganisation (AAO), unklare Führungsstrukturen, Zuständigkeiten und Mängel in der (internen) Kommunikation

- Die Landespolizei Schleswig-Holstein passt ständig interne Organisations- und Ablaufprozesse sowie korrespondierende Kommunikationsbeziehungen und Führungsstrukturen an sich ändernde Rahmenbedingungen und Informationsbedürfnisse an.
- Dieser fortlaufende Optimierungsprozess muss allerdings im Lichte der Funktionsfähigkeit der Organisation betrachtet werden.
- Innerhalb des LKA sind in den jeweiligen Abteilungen durch Organisationsänderungen Stabsstellen eingerichtet worden, die eine Informationssteuerung in alle Richtungen gewährleisten. Darüber hinaus finden die Organisationsgrundsätze der Gemeinsamen Geschäftsordnung (GGO) Anwendung.
- Bei der Bearbeitung herausragender Phänomen- / Einsatzlagen außerhalb der AAO sind hochrangige Verantwortungsträger der Laufbahngruppe 2.2 (ehemals höherer Dienst) zu benennen.
- Die für die Bearbeitung herausragender Sachverhalte nötige Besondere Aufbauorganisation (BAO) ist in eine klare Hierarchie und Führungsstruktur in der jeweiligen Behörde einzubinden.

4. Welche der vom Untersuchungsausschuss empfohlenen Maßnahmen wurden bereits in welcher Weise umgesetzt?

Antwort:

a.) Inanspruchnahme von Informanten, Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) sowie verdeckte Ermittler und nicht offen ermittelnder Polizeibeamter

Folgende Maßnahmen sind bisher ergriffen worden:

- Erneuerung des „Gemeinsamen Runderlasses zwischen Polizei und Justiz über Inanspruchnahme von Informanten, Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen), verdeckter Ermittler und nicht offen ermittelnder Polizeibeamter im Rahmen der Strafverfolgung“ (2017).
- Seit 2019 Anpassung des Auswahlverfahrens für zukünftige VP-Führer unter Beteiligung des psychologischen Dienstes.
- Stärkung der Dienst- und Fachaufsicht („4-Augen-Prinzip“).

- Der als VS-Vertraulich eingestufte Erlass über „die Inanspruchnahme von Informanten und den Einsatz von Vertrauenspersonen im Rahmen der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr“ ist mittlerweile durch LKA und Generalstaatsanwaltschaft unterzeichnet worden. Damit liegt ein Regelwerk vor, das die entsprechende Praxis und das Verfahren hinreichend normiert, die notwendige Transparenz im innerbehördlichen Bereich festschreibt sowie die erforderliche Dokumentation festlegt.
- Soweit die Mitwirkung der Behördenleiterin/ des Behördenleiters einer Staatsanwaltschaft bei Vertraulichkeitszusagen gefordert wird, ist dies bereits in Nr. 5.4 der Anlage D zu den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) vorgesehen und durch den vorbezeichneten Erlass verbindlich gemacht worden.
- Schaffung einer Regelung im LVwG zum gefahrenabwehrrechtlichen Einsatz von verdeckten Ermittlern (§ 185c LVwG)

b.) Führungs- und Fehlerkultur sowie Umgang mit Konfliktsituationen in der Landespolizei

- Stärkung und Anpassung des Instrumentes „Rückmeldung für Führungskräfte“ in der Landespolizei. Aufforderung zur intensiveren und regelmäßigen Nutzung der Rückmeldung für Führungskräfte ist erfolgt und wird umgesetzt.
- Anpassung des Auswahlverfahrens für die LG 2.2, insbesondere im Hinblick auf soziale Kompetenz, ist erfolgt.
- Etablierung eines Mentoring-Konzeptes auch für Führungskräfte in der Ebene LG 2.1 ist erfolgt.
- Einrichtung einer zentralen Ansprechstelle der Landespolizei mit direkter Anbindung an das Büro der Ministerin ist seit Anfang 2020 umgesetzt.
- Etablierung eines Instrumentes zur Früherkennung von Konfliktsituationen in der Abteilung IV4 (RADAR / DIVE) ist seit 2019 umgesetzt.

c.) Reflexion von Einsätzen und Ermittlungen, Analyse und Aufarbeitung von Ermittlungsfehlern

Der PUA stellt in seinem Abschlussbericht fest, dass während der Ermittlungen in konkret zu überprüfenden Verfahren an verschiedenen Stellen Fehler und Mängel festzustellen waren.

- Die Konzepterstellung zur taktischen, rechtlichen und psychologischen Einsatznachbereitung durch die AG Einsatz unter Einbeziehung des psychologischen Dienstes ist im Oktober 2021 erfolgt.
- Eine Nachbereitung komplexerer Verfahren auf Ebene der Behörden und Kriminalpolizeidienststellen wurde implementiert.
- Eine interne Aufarbeitung bei erkannten Verbesserungsmöglichkeiten in Ermittlungsverfahren bspw. i. Z. m. den sog. „Prostituiertenmorden“ ist erfolgt.

- Regelmäßige Befassung mit den vorgenannten Punkten und entsprechender Themen auf Ebene der Fachverantwortlichen (Fachbesprechung Kriminalitätsbekämpfung – Teilnehmer: Steuerungsverantwortliche aus den Behörden – Leitungen der Bezirks- und Kriminalinspektionen und des Direktors des LKA).

d.) Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei

- Eine gute Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei ist erfolgskritisch für alle Ermittlungshandlungen. Sie ist daher permanenter Auftrag, aber auch Selbstverständnis der Verantwortungsträger der Polizei und der Staatsanwaltschaften. Insoweit haben sich insbesondere die in verschiedenen Spezialbereichen stattfindenden gemeinsamen Aus- und Fortbildungen sowie diverse turnusmäßige Besprechungen und Treffen auf allen Ebenen von Staatsanwaltschaft und Polizei bewährt. Aktuell sind zum Beispiel die Phänomenbereiche sexualisierte Gewalt gegen Kinder / Kinderpornografie sowie die Bekämpfung von Hass und Hetze im Internet Gegenstand eines intensiven Austauschs zwischen Landespolizei und Staatsanwaltschaft. Ein wichtiges Forum für den Austausch zwischen den Steuerungsverantwortlichen der Kriminalpolizei und der Generalstaatsanwaltschaft bildet seit 2021 die Gemeinsame Strategiekommision Staatsanwaltschaft/Polizei. Es sind bereits für verschiedene Problembereiche Strategien entwickelt worden, um Bearbeitungsstandards festzulegen, Schwerpunkte zu setzen und die gemeinsame Ermittlungsarbeit in verschiedenen Kriminalitätsbereichen so weit wie möglich zu optimieren.
- Die Pflicht zur Einbindung der Staatsanwaltschaft in Konfliktfällen, wie z.B. seinerzeit „innerhalb des LKA über die Weitergabe oder Verwendung von Quelleninformationen“ (Drs. 19/3684 S. 910), folgt bereits aus der Stellung der Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens und aus dem Legalitätsprinzip. Die vom Gesetz vorgesehene Weisungs- und Leitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft und ihre Verfahrensverantwortung ist den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten des Landes bewusst.

e.) Ethische und fürsorgerechtliche Ansätze zur Vertrauenskultur im Rahmen von Ermittlungsmaßnahmen gegen Angehörige der Landespolizei sind zu berücksichtigen

Die Themen „Werte“ und „Führung“ hat die Landespolizei in den zurückliegenden Jahren als Schwerpunkt mit der Schaffung diverser Instrumente bearbeitet.

- In der Landespolizei wurde eine Ansprechstelle Antirassismus und Wertebeauftragte/r eingerichtet, die den Auftrag hat, die Wirkung und das Handeln der Organisation zu erkennen und zu prüfen. Sie berät und unterstützt die Führung der Landespolizei und spricht Empfehlungen aus.
- Darüber hinaus wurde der Landespsychologische Dienst der Landespolizei personell erheblich gestärkt.

- Zukünftig ist es somit möglich, hier sehr viel intensiver als je zuvor mit einer hohen Expertise positiv auf die Vertrauenskultur Einfluss zu nehmen.
5. Welche der vom Untersuchungsausschuss empfohlenen Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung nicht umzusetzen?
 6. Mit welcher Begründung beabsichtigt die Landesregierung diese Maßnahmen trotz Empfehlung des Ausschusses nicht umzusetzen? (Bitte einzeln auflisten)

Antwort zu 5. und 6.:

Die Landesregierung hat noch nicht abschließend entschieden, bestimmte Maßnahmen nicht umzusetzen. Soweit eine Umsetzungsentscheidung noch nicht getroffen ist, dauern die Prüfungen der Umsetzungsoptionen an.